

Schriften zum Strafrecht

Band 468

**Der Straftatbestand
der sexuellen Belästigung
in § 184i Abs. 1 StGB**

**Zugleich ein Beitrag zur Konturierung
des sexuellen Selbstbestimmungsrechts**

Von

Christian Gerecke



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN GERECKE

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung
in § 184i Abs. 1 StGB

Schriften zum Strafrecht

Band 468

Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung in § 184i Abs. 1 StGB

Zugleich ein Beitrag zur Konturierung
des sexuellen Selbstbestimmungsrechts

Von

Christian Gerecke



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19285-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59285-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Das Phänomen „Sexuelle Belästigung“	17
A. Einführung und Gang der Untersuchung	17
B. Begrifflichkeiten	20
C. Grundverständnis von sexueller Belästigung	22
D. Empirische Untersuchungen des Phänomens „Sexuelle Belästigung“	24

Kapitel 2

Der Weg zu § 184i StGB	27
A. Rechtslage vor Inkrafttreten des 50. StrÄndG	27
B. Frühe Reformvorschläge	31
C. Das 50. StrÄndG und § 184i StGB	33
I. Beginn der Reform	33
II. Entwicklung einer Reformdebatte	34
1. Positionen der Reformbefürworter	36
2. Gegenpositionen der reformkritischen Stimmen	36
3. Fortgang der Reformentwicklungen	37
a) Erster Regierungsentwurf v. 23.9.2014	37
b) Einsetzen einer Reformkommission durch das BMJV	38
c) Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN v. 1.7.2015	39
d) BMJV-Referentenentwurf v. 14.7.2015	39
e) Zwischenfazit	39
III. Die „Kölner Silvesternacht“ und ihre Auswirkungen	40
IV. Weiterer Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	42
1. Neue Gesetzesentwürfe und Reformvorschläge	42
2. Beratung der Gesetzesentwürfe im Bundestag	44
3. Beratung und Stellungnahme des Bundesrates	44
4. Weiteres Verfahren im Rechtsausschuss des Bundestages	46
a) Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages	46
b) Weitere Beratung im Rechtsausschuss des Bundestages am 6.7.2016	48

5. Abschließende Beratung aller Gesetzesentwürfe und Inkrafttreten	50
V. Ergebnisse der Reformkommission und nachfolgende Änderungen von § 184i StGB	50
VI. Kritik am Gesetzgebungsverfahren	51
D. Bewertung und Fazit Historie	52
I. Neuer Bereich (wieder) strafbaren Verhaltens	52
II. Bemerkenswert „kurzer“ Gesetzgebungsprozess und fehlende Möglichkeiten parlamentarischer Willensbildung	53
III. Änderungen in letzter Minute und problematische „Leihe“ im AGG	54
IV. Lückenhafte Dokumentation des Gesetzgebungsprozesses	55
V. Zusammenfassung	56

Kapitel 3

Das Schutzgut „Sexuelle Selbstbestimmung“	57
A. Einführung	57
I. Allgemeines Begriffsverständnis	58
II. Postulat des selbstbestimmten Menschen als Grundbedingung	59
B. Sexuelle Selbstbestimmung im Strafrecht: Konzeption und Konturierung	60
I. Ursprung des Begriffs „Sexuelle Selbstbestimmung“ im Strafrecht	61
II. Lehre vom Rechtsgut und sexuelle Selbstbestimmung	62
1. Strafbarkeitsbeschränkende Funktion des Rechtsguts	63
2. Umfassender Rechtsgüterschutz als Grund zur Strafbarkeitsausweitung	64
3. Spannungsfeld im Bereich „Sexuelle Belästigung“	65
III. Verletzung der negativen Freiheit sexueller Selbstbestimmung	66
1. Das gesetzgeberische „Konzept“ des Abwehrrechts sexueller Selbstbestimmung	67
2. Zentralkriterium „Konsens“	69
3. Weitere Kriterien und Anforderungen an die Verletzung sexueller Selbstbestimmung	71
a) Weites Verständnis	72
b) Herabwürdigung und Reduzierung zum <i>Sexualobjekt</i>	73
c) Instrumentalisierung, Gebrauch und Fremdverwaltung	74
4. Stellungnahme	74
a) Konturloses Kriterium der Konfrontation	74
b) Abgrenzungsprobleme durch das Kriterium der Herabwürdigung	76
c) Hoheitsanmaßende Verwaltung und Instrumentalisierung: vielversprechend, aber unklar	78
d) Fazit	79

5. Der untere Randbereich des Schutzbereichs sexueller Selbstbestimmung: Eigen- gener Ansatz	80
a) Keine Rechtsverletzung und kein Zustimmungserfordernis bei „innerer“ Sexualität	80
b) „Anbahnungsprivileg“ für Konfrontation mit fremder Sexualität	81
c) Reichweite des Anbahnungsprivilegs	83
aa) Herabwürdigende Anbahnung	83
bb) Kein Anbahnungsprivileg nach Ablehnung	84
cc) Grundbedingungen konsensualer Sexualität maßgeblich	85
d) Grenzen des Anbahnungsprivilegs	85
aa) Handeln im „Ausschließlichkeitsbereich“ des Opfers	85
bb) Möglicher Sexualnutzen des Täters als Kontrollverlust des Opfers	86
e) Fazit zur Untergrenze des Schutzbereichs sexueller Selbstbestimmung	88
6. Strafwürdigkeit ungewollter sexueller Berührungen	89
7. Zusammenfassung und Fazit	91
C. Folgerungen für das Strafrecht	91

Kapitel 4

Der Tatbestand des § 184i Abs. 1 StGB	93
A. Anwendungsbereich des Tatbestands in § 184i Abs. 1 StGB	93
I. Abgrenzung von sexuellen Handlungen von einiger Erheblichkeit	93
II. Abgrenzungskriterien	94
1. Gesetzesmaterialien	94
2. Handhabung in der Rechtsprechung	95
3. Rezeption in der Literatur	96
III. Fazit	98
B. Objektiver Tatbestand	99
I. Merkmal „körperlich berührt“	100
1. Meinungsstand	100
2. Methodische Auslegung des Merkmals	101
a) Grammatikalische Auslegung	102
b) Subjektiv-historische Auslegung	102
aa) Intention des Gesetzgebers	102
bb) Erkenntnisse aus Begriffsparellität zum AGG	103
cc) Erkenntnisse aus Rechtsprechung und Literatur zu § 3 Abs. 4 AGG ...	105
dd) Zwischenfazit	106
c) Objektiv-teleologische Auslegung	107
d) Völkerrechtskonforme Auslegung	108

e) Zwischenergebnis	108
3. Bestimmtheitsgrundsatz und Grenzen der Auslegung	109
a) Analogie- und Verschleifungsverbot	109
aa) Unterfall des Verschleifungsverbots – BVerfGE 126, 170 und 130, 1	110
bb) Anwendung auf die Auslegungsergebnisse zum Merkmal <i>körperlich berührt</i> in § 184i Abs. 1 StGB	112
b) Fazit	114
4. Das Doppelmerkmal „körperlich berührt“ in problematischen Einzelfällen ...	114
a) Zwischen der Körperoberfläche befindliche Kleidung	114
b) Entfernen der Kleidung als körperliche Berührung i. S. d. § 184i StGB ...	115
aa) Täter greift nur Stoff	116
bb) Täter greift an Kleidung und berührt „flüchtig“ den Körper des Opfers	117
cc) Ergebnis und Stellungnahme	118
c) Berührung mittels Prothese	118
5. Fazit	119
II. Merkmal „in sexuell bestimmter Weise“	120
1. Meinungsstand und Argumente	121
a) Gemischt-objektiv-subjektiver Ansatz	121
b) Bestimmung nach dem äußeren Erscheinungsbild	123
c) Bestimmung nach subjektiver Motivlage des Täters	124
2. Stellungnahme	125
a) Uneindeutige Ausführungen in den Gesetzesmaterialien	125
b) AGG-Parallele spricht für gemischt objektiv-subjektiven Maßstab	126
c) Entstehungsgeschichte schwächt Bedeutung der Wortlautargumentation ...	126
d) Auffangfunktion des § 184i StGB spricht für Gleichlauf zu § 184h Nr. 1 StGB	127
e) Schutzzweckerwägungen erfordern objektiv-subjektive Bestimmung des Sexualbezugs	128
f) Kein Verstoß gegen das Verschleifungsverbot	129
3. Fazit	130
III. Taterfolg: Belästigung	131
1. Maßstab zur Bestimmung des Taterfolgs	131
a) Meinungsstand: Maßstab zur Bestimmung der Belästigung	132
aa) Subjektiv empfundene sexuelle Belästigung	132
bb) Gemischt subjektiv-objektive Sichtweise	132
cc) Rein objektive Beurteilung des Belästigungserfolgs	133
dd) Keine tatbestandliche Relevanz des Belästigungserfolgs	133
b) Kritische Würdigung	134
c) Zwischenergebnis	137
d) Kritik an der Ausgestaltung <i>de lege lata</i>	137

aa) Belästigungserfolg bei Bewusstlosigkeit	138
bb) Opfer mit fehlender Äußerungs- oder Willensbildungsfähigkeit	140
cc) Legitimation der Ungleichbehandlung durch § 184i StGB	141
e) Ergebnis	143
2. Spürbarkeit der Berührung und Zusammenhang mit der Belästigung	143
3. Fazit	144
IV. Tatbestandsausschließendes Einverständnis	145
1. Voraussetzungen tatbestandsausschließender Zustimmung	147
a) Das tatbestandsausschließende Einverständnis nach der Trennungstheorie	147
b) Die tatbestandsausschließende Zustimmung nach der Einheitstheorie	148
2. Anwendung der unterschiedlichen Ansätze auf § 184i StGB	149
3. Bewertung und Stellungnahme	150
4. Fazit	151
V. Fazit objektiver Tatbestand	152
C. Subjektiver Tatbestand	154
I. Grad und Umfang der für § 184i Abs. 1 StGB erforderlichen Vorsatzform	154
1. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	155
2. Analyse und Stellungnahme	156
a) Bedingter Belästigungsvorsatz erforderlich	156
b) Merkmal der „Belästigung“ ist strafbarkeitsbegründendes, objektives Merkmal	156
c) Fazit	158
II. Tätervorstellungen und Irrtümer	158
1. Vorsatzanforderungen im Rahmen des § 184i Abs. 1 StGB	158
2. Irrtümer und Fehlvorstellungen des Täters	161
a) Fehlvorstellungen des Täters als Tatbestandsirrtum	162
b) (Un-)Widerlegbarkeit von Schutzbehauptungen	164
3. Fazit zur subjektiven Tatseite	167
D. § 184i StGB als eigenhändiges Delikt	167
I. Problematik bei § 184i StGB	167
II. Meinungsstand und Kritik zur Einordnung als „Eigenhändiges Delikt“	169
1. „Körperbewegungstheorie“	169
2. „Wortlauttheorie“	169
3. Der Ansatz Roxins	169
4. Differenzierung nach Herzberg	170
5. Neuere Rechtsprechung	171
6. Weitere Ansätze	171
III. Bewertung und Stellungnahme	172
IV. Ergebnis	177

Kapitel 5

Fazit, Folgerungen und Änderungsbedarf	178
A. Zusammenfassung der Ergebnisse <i>de lege lata</i>	178
B. Ein Regelungsvorschlag <i>de lege ferenda</i>	181
C. Schlussbetrachtung und Ausblick	185
Literaturverzeichnis	187
Stichwortverzeichnis	202

Kapitel 1

Das Phänomen „Sexuelle Belästigung“

A. Einführung und Gang der Untersuchung

Mit Einführung des Straftatbestands in § 184i Abs. 1 StGB im Jahr 2016 existiert unter der Überschrift „Sexuelle Belästigung“ erstmals in der Geschichte des Sexualstrafrechts eine Regelung¹, die sogenannte Grapscherfälle, also in der Regel kurze Griffe an Gesäß, Vagina, Penis oder die weibliche Brust, ausdrücklich unter Strafe stellt.² Nicht vom Straftatbestand in § 184i Abs. 1 StGB erfasst sind dagegen verbale und andere nichtkörperliche sexuelle Belästigungen.³ Solche „Grapscherfälle“ waren vor Inkrafttreten des § 184i StGB und nach der Aufgabe der extensiven Rechtsprechung zur Sexualbeleidigung in den 1980er Jahren⁴ in der Regel nicht (mehr) strafbar, da sie nicht die „Mindestbedingungen“ für den Einsatz des Sexualstrafrechts erfüllten.⁵ Die meisten Straftatbestände des 13. Abschnitts des StGB setzen eine „sexuelle Handlung“ im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB voraus.⁶ Körperliche sexuelle Belästigung erfüllte nicht die als „Erheblichkeitsschwelle“⁷ bezeichneten Anforderungen nach § 184h Nr. 1 StGB hinsichtlich Bedeutung, Intensität und Dauer für das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, die vor Inkrafttreten des § 184i StGB für das Einsetzen des Sexualstrafrechts bei körperlichen Berührungen gegeben sein mussten: „Kurze oder aus anderen Gründen unbedeutende Berührungen“ waren nach der Rechtsprechung nicht strafbar⁸; „belanglose Handlungen“ sollten ausscheiden.⁹ Angesichts dieser Gesetzeslage und Rechtsprechungslinie war es das Ziel des Gesetzgebers, die sexuelle Selbstbestimmung mit § 184i StGB

¹ Der Tatbestand wurde eingeführt durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung v. 4.11.2016, BGBl. I, S. 2460.

² *Camargo*, ZStW 2019 (131), 595 (609); *Renzikowski*, NJW 2016, 3553 (3556 f.).

³ Vgl. BT-Drucks. 18/9097, S. 30.

⁴ Näher zur früheren Rechtslage und Rechtsprechung unten Kapitel 2, A.

⁵ Näher LK-StGB/*Hörnle*, 13. Auflage, § 184i Entstehungsgeschichte; s. auch *Schumann*, FG Costa, S. 375 f.

⁶ *Bezjak*, KJ 2016, 557 (567).

⁷ S. nur BGH NSTZ 2001, 370.

⁸ BGH NSTZ 1983, 553; Urt. v. 23. 6. 1976 – 3 StR 118/76 – BeckRS 1976, 00264.

⁹ BGH StV 2019, 550; NSTZ 2018, 91 (92); NSTZ 2017, 528 (529); NSTZ 2017, 527; OLG Brandenburg NSTZ-RR 2010, 45 (46).

„konsequent“ zu schützen und sexuell konnotierte Handlungen „strafrechtlich zweifelsfrei“ zu erfassen, die mangels hinreichender Eingriffsintensität zuvor nicht dem strafbaren Bereich unterfallen waren.¹⁰

Die Problematik körperlicher sexueller Belästigung und sexueller Übergriffe ist seit einigen Jahren ein steter Bestandteil medialer Berichterstattung und gesellschaftlicher Diskussion¹¹ – und reicht bis in das Plenum des Bundestages.¹² Vor allem Ereignisse wie die „Kölner Silvesternacht“ zum Jahreswechsel 2015/2016, bei der es zu zahlreichen sexuellen Angriffen in Menschenmengen kam¹³ und die aus den öffentlichen Schilderungen von Opfern sexueller Angriffe entstandene „#MeToo-Bewegung“¹⁴ sowie immer neue prominente Enthüllungen¹⁵ tragen maßgeblich dazu bei, dass der Thematik auch im Jahr 2022 eine besondere Brisanz und Aktualität innewohnt.¹⁶

Die Regelung in § 184i StGB entstand unter dem besonderen Eindruck der Silvesterereignisse in Köln und der darauffolgenden Debatte in Politik und Gesellschaft.¹⁷ Infolgedessen gab es bereits kurz darauf im Bundestag erste Forderungen nach einer Strafbarkeit einfacher „Grapscherfälle“.¹⁸ Im Frühjahr 2016 folgten erste konkrete Regelungsentwürfe, aus denen der Rechtsausschuss des Bundestages im Juni 2016 in kürzester Zeit einen entsprechenden Regelungsentwurf¹⁹ erstellte, der bereits am 7.7.2016 im Bundestag verabschiedet werden konnte und als § 184i

¹⁰ BT-Drucks. 18/9097, S. 21, 29 f.

¹¹ Vgl. SK-StGB/Wolters/Noltenius, § 177 Rn. 5; siehe auch das Dossier der Süddeutschen Zeitung zum Themenkomplex „MeToo“, <https://www.sueddeutsche.de/thema/MeToo-Debatte> oder die Artikelsammlung des Spiegels, <https://www.spiegel.de/thema/metoo/> (jeweils zuletzt abgerufen am 17.1.2023).

¹² S. die Meldung über sexuelle Belästigung im Bundestag, Süddeutsche Zeitung v. 25.8.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundestag-spd-abgeordnete-beklagt-sexuelle-belaestigung-im-bundestag-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210825-99-961758> (zuletzt abgerufen am 17.1.2023).

¹³ Näher zu den Geschehnissen unten in Kapitel 2, B. II.

¹⁴ Näher zur „#MeToo-Bewegung“ auf der Themenseite des ZDF unter <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/themenschwerpunkt-metoo-100.html> (zuletzt abgerufen am 17.1.2023).

¹⁵ Zu nennen sind unter vielen weiteren Fällen insb. die mittlerweile auch gerichtlich aufgearbeiteten Taten von Jeffrey Epstein und Ghislaine Maxwell und deren Verstrickungen bis in das britische Königshaus, s. der Artikel v. 3.7.2020 auf [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de/ausland/epstein-119.html), <https://www.tagesschau.de/ausland/epstein-119.html> (zuletzt abgerufen am 17.1.2023).

¹⁶ Beispielhaft die Berichterstattung über sexuelle Belästigung im Rahmen der Bayreuther Festspiele, s. SPIEGEL online v. 26.7.2022, <https://www.spiegel.de/kultur/bayreuther-festspiele-staatsanwaltschaft-ermittelt-wegen-sexueller-belaestigung-a-a230872c-47c9-4406-9355-8955-daddab72> (zuletzt abgerufen am 17.1.2023).

¹⁷ Vgl. *Bezjak*, KJ 2016, 556 (567); *Schumann*, FG Costa, S. 373.

¹⁸ S. MdB *Högl*, BT-Plenarprotokoll 18/148, S. 14580.

¹⁹ BT-Drucks. 18/9097.

StGB am 10.11.2016 in Kraft trat.²⁰ Den gemeinsam mit weiteren Neuerungen in das StGB aufgenommenen Tatbestand feierte man als „Sternstunde des Parlaments“.²¹ Eine „nennenswerte Bedeutung“ des § 184i StGB in der Rechtspraxis wurde aber für unwahrscheinlich erachtet.²² Tatsächlich erwies sich der Tatbestand in der Folge als überaus praxisrelevant²³: Im Jahr 2019 erfasste die Kriminalstatistik 13.645 Ermittlungsverfahren wegen eines Verdachts nach § 184i StGB bei 29.606 erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im engeren Sinne.²⁴ Für das Jahr 2020 erfasste die Statistik 12.860 Ermittlungsverfahren wegen § 184i StGB, wobei 29.419 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im engeren Sinne registriert wurden.²⁵ Damit haben die Ermittlungsverfahren einen Anteil von rund 46 % (2019) beziehungsweise rund 44 % (2020) an den erfassten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im engeren Sinne und einen Anteil von rund 20 % (2019) und 16 % (2020) an allen erfassten Ermittlungsverfahren im Bereich des Sexualstrafrechts.²⁶ Zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 184i StGB kam es laut Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2019 jedoch insgesamt nur bei 1.519 Personen.²⁷ Zu bedenken ist angesichts der Statistiken, dass gerade im Sexualstrafrecht eine hohe Dunkelfeldziffer an Taten gegeben ist, die nie zur Anzeige gebracht werden.²⁸

Es soll aufgrund der gänzlich neuen Strafbarkeit und der enormen praktischen Relevanz der Vorschrift Ziel dieser Arbeit sein, den Tatbestand in § 184i Abs. 1

²⁰ BGBl. I, Jg. 2016, S. 2460; zur Entstehungsgeschichte des § 184i StGB ausführlich unten in Kapitel 2, B.

²¹ S. die Stellungnahme v. MdB *Winkelmeier-Becker*, <https://www.elisabeth-winkelmeier-becker.de/index.php/component/k2/item/482-nein-heisst-nein-prinzip-schuetzt-sexuelle-selbstbestimmung-ohne-wenn-und-aber> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

²² S. *Fischer*, in: Rettenberger/Dessecker (Hrsg.), S. 65; s. auch *Schumann*, FG Costa, S. 375, der für § 184i StGB innerhalb des Systems der Sexualdelikte keinen Geltungsanspruch sehen will.

²³ S. schon *Hoven*, NSTZ 2020, 578 (585) im Hinblick auf die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018.

²⁴ S. die Ziffern 110000 und 114000 der Grundtabelle PKS T01 zu 2019; zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung „im engeren Sinne“ werden laut Polizeilicher Kriminalstatistik die §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178, 184i und 184j StGB gezählt, s. Ziffer 110000 der Grundtabelle PKS T01 zu 2019, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=131006> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

²⁵ S. die Ziffern 110000 und 114000 der Grundtabelle PKS T01 zu 2020, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=145506> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

²⁶ Vgl. Grundtabelle PKS T01 zu 2019 und zu 2020.

²⁷ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, Fachserie 10 Reihe 3, S. 33, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.html> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

²⁸ Vgl. *Vavra*, Sexuelle Handlungen, S. 39.

StGB hinsichtlich der praktischen Handhabbarkeit und strafrechtlicher Dogmatik dahingehend zu untersuchen, ob es dem Gesetzgeber tatsächlich gelungen ist, alle strafwürdigen Fälle körperlicher sexueller Belästigung „zweifelsfrei“ zu erfassen und ob es sich auch aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht um eine „Sternstunde des Parlaments“ handelt oder ob § 184i StGB im Gegenteil ein Beispiel „schlecht gemachter Gesetze“ ist.²⁹ Eine umfassendere rechtswissenschaftliche Untersuchung des Tatbestands in § 184i Abs. 1 StGB steht bislang noch aus.³⁰

Hierzu soll einleitend kurz auf Begrifflichkeiten und das Grundverständnis im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sowie auf die zahlenmäßige Dimension des Problems in unserer Gesellschaft eingegangen werden (Kapitel 1). Im Anschluss werden die Strafbarkeit sexueller Belästigung in der Historie des Strafrechts und insbesondere die Entstehungsgeschichte und Reformdiskussion im Hinblick auf den Tatbestand der sexuellen Belästigung in § 184i Abs. 1 StGB nachgezeichnet (Kapitel 2). Nach einer genaueren Betrachtung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung als Schutzgut des § 184i Abs. 1 StGB (Kapitel 3) folgt in Kapitel 4 eine umfassende Untersuchung des Tatbestands der sexuellen Belästigung in § 184i Abs. 1 StGB. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse sowie mit Schlussfolgerungen hinsichtlich der Rechtslage *de lege lata* sowie einem Vorschlag *de lege ferenda* (Kapitel 5).

B. Begrifflichkeiten

Sexuelle Belästigung ist ein sehr weiter und häufig verwendeter Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs.³¹ Als „Belästigung“ wird allgemein eine „Behelligung“ oder „Störung“ des Wohlbefindens beziehungsweise des Empfindens oder der Gefühlswelt bezeichnet³², die typischerweise unerwünscht ist.³³ Insoweit sind der allgemeine Sprachgebrauch und die juristische Definition der Belästigung zum

²⁹ So *Mitsch*, KriPoZ 2019, 355 (360).

³⁰ S. nur *Lin*, Sexuelle Belästigung, der zusätzlich die §§ 183, 183a StGB in die Untersuchung miteinbezieht. Ebenso wie der Fokus der Reformdebatte (hierzu unten Kapitel 2, C.) lag bzw. liegt das Augenmerk der Rechtswissenschaft eher auf den „schwereren“ Straftaten zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung wie § 177 StGB, s. etwa *Goedelt*, Vergewaltigung; *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, Bescholtenheit; *Müting*, Sexuelle Nötigung; *Vavra*, Sexuelle Handlungen; *Sick*, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht.

³¹ *Schäfer*, Strafbarkeit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, 2018, S. 41 f.; s. auch *Camargo*, ZStW 2019 (131), 595 (598); zu den Ursprüngen der Begrifflichkeiten s. auch *Lin*, Sexuelle Belästigung, S. 5 f.

³² *Schäfer*, Strafbarkeit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, S. 41 f.; s. auch die Erläuterungen im Duden zum Stichwort „Belästigung“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Belästigung> (zuletzt abgerufen am 17.1.2023).

³³ *Camargo*, ZStW 2019 (131), 595 (600).

Beispiel in § 183 StGB weitgehend kongruent.³⁴ „Sexuell“ bedeutet in diesem Kontext „die Sexualität betreffend“.³⁵ Synonym wird im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Sozialwissenschaft ebenfalls der Begriff „Sexismus“ als „Sammelbegriff für verschiedene Formen der Übergriffigkeit und Herabwürdigung des anderen Geschlechts“ genutzt.³⁶ Im Zusammenhang mit der Herabwürdigung und Benachteiligung von Personen aufgrund des Geschlechts wird zudem auch von „sexueller Diskriminierung“ gesprochen.³⁷

Eine gängige Bezeichnung für sexuell konnotierte Verhaltensweisen gegen oder ohne den Willen des Opfers ist zudem die „sexuelle Gewalt“ oder auch „sexualisierte Gewalt“, die sich zum Teil auch in rechtswissenschaftlichen Beiträgen auffinden lassen.³⁸ So bezeichnet beispielsweise Sick verbale Belästigungen und Obszönitäten als „einfache sexuelle Gewalt“.³⁹ Der Gebrauch der (Ober-)Begriffe „Sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ soll aber aufgrund der juristisch eindeutigen Vorprägung des Gewaltbegriffs im Rahmen des § 240 StGB und des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB gänzlich vermieden werden⁴⁰, da körperliche sexuelle Belästigung in der Regel nötigungs- und insbesondere gewaltfrei erfolgt. Stattdessen soll für die Gesamtheit sexuell konnotierter Verhaltensweisen gegen oder ohne den Willen des Opfers der Oberbegriff des „sexuellen Angriffs“ gebraucht werden. Die Bezeichnung „Angriff“ ist dabei § 32 StGB entlehnt und soll hier ebenfalls in dieser Lesart verstanden werden als unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter durch menschliches Verhalten.⁴¹ Die Formulierung beruht auf einem Vorschlag Hörnles im Rahmen der dem 50. StrÄndG vorgelagerten Reformdebatte.⁴² Der

³⁴ S. nur Matt/Renzikowski/*Eschelbach*, § 183 Rn. 6 und die Erläuterung im Duden, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Belaestigung> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

³⁵ *Camargo*, ZStW 2019 (131), 595 (600); s. Duden, Stichwort „sexuell“, <https://www.duden.de/rechtschreibung/sexuell> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

³⁶ S. *Wippermann*, Pilotstudie „Sexismus im Alltag“, BMFSFJ 2020, S. 8 f.; als Beispiele werden dort ebenfalls aufgezählt: „zu lange und aufdringliche Blicke, eindeutig auf Sex hinweisende Körperbewegungen und Gesten, unerwünschte Körperberührung (an Po, Bein, Schulter etc.)“.

³⁷ <https://uni-tuebingen.de/einrichtungen/gleichstellung/beauftragte-fuer-chancengleichheit/vereinbarkeit-von-beruf-und-familie/sexuelle-diskriminierung/> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

³⁸ Siehe nur *Sick*, JZ 1991, 330 (333 f.) „einfache sexuelle Gewalt“. Kritisch zum Begriff auch *Fischer*, Stellungnahme 15. 1. 2015, S. 5 f., <https://www.bundestag.de/resource/blob/357200/18bdafaf324ec0f4c09a339a13753ce/fischer-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 17. 1. 2023).

³⁹ *Sick*, JZ 1991, 330 (333 f.).

⁴⁰ Zum juristischen Gewaltbegriff des § 240 StGB s. MüKo-StGB/*Sinn*, § 240 Rn. 29 ff.; zur gewaltsamen Tatvornahme gemäß § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB s. Schönke/Schröder/*Eisele*, StGB, § 177 Rn. 70 ff.

⁴¹ So die Definition des Angriffs für § 32 StGB, vgl. Schönke/Schröder/*Perron/Eisele*, StGB, § 32 Rn. 3.

⁴² *Hörnle*, Gutachten Reform § 177, S. 24; https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fiadmin/_migrated/tx_commerce/Menschenrechtliche_Verpflichtungen_aus_der_Istanbul_Kon